

Satzung des Vereins „LAMA – Los Alumnos Maduran Aprendiendo“

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „LAMA – Los Alumnos Maduran Aprendiendo“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Groß-Gerau.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung eines Sozialprojektes „Para dar esperanza“ in Quito (Ecuador). Dies ist eine Betreuung für Kinder, welche in ärmlichen Verhältnissen am Rande der Hauptstadt wohnen. Teilweise können sie nicht in die Schule gehen und aus diesem Grund wird ihnen das Nötigste während der Betreuung beigebracht. Ebenfalls haben einige Kinder keine Eltern, die deshalb in den Räumen des Projekts schlafen können und eine Mahlzeit erhalten.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Finanzielle und materielle Hilfe bei der Ausstattung des bestehenden Betreuungsangebotes sowie langfristig beim Aufbau einer neuen Schule (sowohl finanzielle Spenden, Einstellung von Lehrkörpern, Sendungen von benötigten Materialien, wie beispielsweise Hefte, Stifte, etc.),
2. allgemeine finanzielle Unterstützung des Projekts. Die Spendengelder und Sachspenden, die im Rahmen der Vereinsarbeit gesammelt werden, werden entweder von den Mitgliedern selbst nach Ecuador gebracht und vor Ort lokalen Verantwortlichen übergeben oder über Vertrauenspersonen bzw. Organisationen transferiert.
3. Die eingenommenen Spenden kommen den Kindern des Sozialprojektes entweder mittelbar oder unmittelbar zugute, zB durch Vorortarbeit und Benefizveranstaltungen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es besteht nach Antragsstellung die Möglichkeit auf eine Aufwandsentschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

1. Die Ernennung zum ordentlichen Mitglied ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Dieser Status ist mit einem Engagement innerhalb der Vereinsarbeit sowie Stimmrecht verbunden.
2. Bei Eintritt in den Verein erlangt das Mitglied automatisch den Status eines Fördermitglieds, welcher zu keinem Engagement verpflichtet sowie kein Stimmrecht verleiht.

(2) Eine Ablehnung des schriftlichen Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird im Inland und im Ausland nach außen vertreten durch eines der

Vorstandsmitglieder.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

(4) Bei jeder Mitgliederversammlung wird zu Beginn ein/e Schriftführer/in per Handzeichen gewählt. Er/Sie verfasst ein Protokoll über die von der Versammlung getroffenen Beschlüsse. Dieses Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Datenschutz

(1) Beitritt und Grundsätzliches:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Emailadresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen über Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Mitgliederverzeichnis:

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(3) Austritt:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Emailadresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den Verein „viSozial e.V.“ oder dessen Rechtsnachfolger. Das

Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Mitgliederversammlung am 26.11.2011 einstimmig angenommen.